

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 12/2012
 (65. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 19. Dezember 2012

I N H A L T

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**Akademischer Senat**

Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens
 in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO)
 vom 13. Juni 2012

310

Studierendenparlament

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das
 Haushaltsjahr 2012/2013 vom 6. Dezember 2012.....

317

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO)

Vom 13. Juni 2012

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmo- dernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungsgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Neufassung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Prüfungsausschuss
- § 3 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 4 - Modul
- § 5 - Modulverantwortliche
- § 6 - Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren
- § 7 - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen
- § 8 - Abschlussarbeiten
- § 9 - Mündliche Prüfung
- § 10 - Schriftliche Prüfung
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 - Zusatzmodule
- § 14 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 15 - Wiederholung von Prüfungen
- § 16 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 - Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde
- § 18 - Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 - Inkrafttreten und Übergang

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die allgemeinen Bestimmungen des Prüfungsverfahrens für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Berlin. Dieser Ordnung nicht widersprechende fachspezifische Bestimmungen bleiben davon unberührt. Sofern in dieser Ordnung Zuständigkeiten einer Fakultät geregelt werden, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen für Gemeinsame Kommissionen gemäß § 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG).

§ 2 - Prüfungsausschuss

(1) Der zuständige Fakultätsrat für den Studiengang bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,

- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und
- eine Studentin oder ein Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss tagt zu Beginn seiner Amtszeit und wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden stellvertretende Vorsitzende. Die weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen und sind grundsätzlich hochschulöffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Listen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung bzw. Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet auf Veranlassung des Fakultätsrats über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegen-

heit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die hier geregelten Aufgaben des Fakultätsrats gelten für den Fall der Zuständigkeit einer Gemeinsamen Kommission entsprechend.

§ 3 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Prüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und haben keine Entscheidungsbefugnis.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 2 Abs. 8 entsprechend.

§ 4 - Modul

(1) Module sind in der Regel in mehreren Lehrveranstaltungen zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die festgelegte Qualifikationsziele haben, und studienbegleitend mit höchstens einer Prüfung abgeschlossen werden. Module sollen mindestens einen Umfang von 5 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufweisen. Dieselbe Lehrveranstaltung kann nicht in mehreren Modulen angerechnet werden. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Form, Umfang und ggf. Gewichtung einer zu erbringenden Modulprüfung sind in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. Die Erstellung der Modulbeschreibung erfolgt nach den einheitlichen Regelungen der TU Berlin. In der fachspezifischen Prüfungsordnung sind in einer Modulliste der Name des Moduls, der Umfang der zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform und eine ggf. mögliche Benotung des Moduls sowie die Zugehörigkeit zu Modulgruppen zu dokumentieren.

(2) Module werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen. Über Änderungen nicht redaktioneller Art an den Modulbeschreibungen entscheidet die anbietende Fakultät unter Beteiligung der zuständigen Ausbildungskommission und ggf. Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann ein zuständiger Fakultätsrat weitere Module in den oder die Wahlpflichtbereiche der Modulliste aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele der jeweiligen Studienordnung zu erreichen.

(3) Bei Modulen, die als Serviceleistung angeboten werden, liegt

die Entscheidung hinsichtlich der Modulgestaltung, unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Servicenehmenden, bei der servicegebenden Fakultät.

§ 5 - Modulverantwortliche

(1) Der oder die Modulverantwortliche muss hauptamtlich an der Technischen Universität Berlin beschäftigt sein und in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der Privatdozentinnen und Privatdozenten angehören. Dauerhaft beschäftigtes Personal, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte mit besonderen Lehraufgaben können im Rahmen ihrer selbständigen Lehre ebenfalls Modulverantwortliche sein.

(2) Die Fakultät bestellt die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen, die oder der prüfungsberechtigt gemäß § 3 Abs. 1 sein muss. Die oder der Modulverantwortliche betreut und überwacht das Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Moduls. Sie oder er ist zuständig für den Inhalt der Modulbeschreibung einschließlich ggf. erforderlicher Änderungen und steht als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die am Modul beteiligten Einrichtungen und Personen zur Verfügung. Die oder der Modulverantwortliche ist verantwortlich für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 6 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Vor der ersten Prüfung ist die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über die Immatrikulation im jeweiligen Studiengang,
- eine Erklärung, dass die jeweiligen Prüfungsordnungen sowie die Studienordnung bekannt sind,
- eine Erklärung, ob bereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein laufendes Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist,
- gegebenenfalls Anerkennungsbestätigungen gemäß § 12.

Können die erforderlichen Unterlagen ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beigebracht werden, so sind die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

(2) Die Zulassung vom Prüfungsausschuss zur Bachelor- oder Masterprüfung gilt als erteilt, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss lehnt die Zulassung ab, wenn:

- die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind,
- die Studentin oder der Student die Abschlussprüfung im Studiengang oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
- die Studentin oder der Student sich im Studiengang oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen

Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 7 - Prüfungen, Meldung zu Prüfungen, Prüfungsformen

(1) Die Prüfungen für den Bachelor- oder Masterabschluss werden in folgenden Formen erbracht: Abschlussarbeit (§ 8) sowie als einheitliche studienbegleitende Modulprüfung in Form von Mündlicher Prüfung (§ 9), Schriftlicher Prüfung (§ 10) und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 11). In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden können. Die Inhalte einer Modulprüfung orientieren sich an den zu vermittelnden Kompetenzen. Prüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, in der Regel über ein elektronisches Anmeldesystem. Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung und zu Abschlussarbeiten erfolgt grundsätzlich persönlich bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Anmeldung einer Prüfung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung vorab zu erbringenden Leistungen nachzuweisen.

(3) Die Anmeldefrist zu einer Prüfung beginnt in der Regel im Sommersemester frühestens ab dem 15. April des Jahres, im Wintersemester frühestens ab dem 15. Oktober und endet

- bei der mündlichen Prüfung zu dem von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Zeitpunkt,
- bei der schriftlichen Prüfung spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin und
- bei Prüfungsäquivalenten Studienleistungen vor dem Ablegen der ersten bewertungsrelevanten Leistung in der Regel bis zum 31.05. für das Sommersemester und bis zum 30.11. für das Wintersemester. Der Anmeldezeitraum wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.

(4) Modulprüfungen werden in der Regel bei der nächsten regulären Prüfungsmöglichkeit eines Moduls abgelegt. Nach Ablauf dieser Prüfungsmöglichkeit ist die Modulprüfung nach den Bedingungen des jeweils aktuellen Moduls abzulegen.

(5) Mit Abschluss des ersten Prüfungsversuchs in einem Modul aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich wird dieses Bestandteil der Prüfung in dem jeweiligen Studiengang.

(6) Der Prüfungszeitpunkt der mündlichen Prüfung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin von den Prüfenden bekannt zu geben. Der Prüfungszeitpunkt der schriftlichen Prüfung ist zu Beginn, bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Moduls bekannt zu geben. Zu Beginn bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Moduls wird der Zeitpunkt des Erbringens der einzelnen Studienleistungen in den Prüfungsäquivalenten Studienleistungen angekündigt. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studiengangs sind nach Möglichkeit auszuschließen. Die Fristen gelten auch für die Bekanntgabe von Terminen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 15.

(7) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform oder die Änderung einzelner Bestandteile der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen nach

§ 11 Abs. 2 zulassen. Dies muss den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich vor dem Erbringen der ersten bewertungsrelevanten Studienleistung bzw. spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden.

(8) Sind die für eine Zulassung zu einer Prüfungsform erforderlichen Leistungen nachweisbar vorhanden, kann eine Prüfung auch vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gestattet der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichwertige Leistungen in einer anderen Form, an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt abzulegen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, eine Prüfungs- oder Studienleistung, ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der wichtige Grund wird insbesondere durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen.

(9) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 des GB IX, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 10 Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein

(10) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen werden. Im Fall von mündlichen Prüfungen ist mindestens ein sachkundiger Beisitzer vorzusehen. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei Prüfungsberechtigten abzunehmen. Prüfungsäquivalente mündliche Studienleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren. Die bzw. der zu Prüfende ist vor Antritt der Prüfung nach ihrer bzw. seiner Prüfungsfähigkeit zu befragen. Die Prüfungsfähigkeit ist mit Unterschrift der bzw. des zu Prüfenden zu dokumentieren.

(11) Die Prüferin oder der Prüfer kann die zusätzliche Abgabe der bewertungsrelevanten Studien- und Prüfungsleistungen in digitaler Form verlangen.

§ 8 - Abschlussarbeiten

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden, die Regelungen über die Betreuerin oder den Betreuer bleiben unberührt.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Abschlussarbeiten ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Die Abschlussarbeit kann nach Maßgabe von Abs. 7 auch als Gruppenarbeit ausgegeben werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit mit dem Vorschlag einer Betreuerin

oder eines Betreuers und gegebenenfalls eines Themas sowie dem Nachweis der gemäß studiengangsspezifischer Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Diese leitet den Antrag nach Überprüfung der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer zu.

(4) Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer achtet bei der Vergabe von Abschlussarbeiten auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass diese innerhalb der Bearbeitungsfrist von den Kandidatinnen oder Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(5) Nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten leitet die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer den Vorschlag für das Thema an den zuständigen Prüfungsausschuss zur Genehmigung weiter. Dieser legt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten die zweite Betreuerin oder den zweiten Betreuer fest und leitet den Antrag an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiter, die das Thema an die Kandidatin oder den Kandidaten ausgibt und das Abgabedatum aktenkundig macht.

(6) Die Bearbeitungsfrist sowie eine eventuelle Verlängerungsfrist zur Erstellung der Abschlussarbeit sind in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu regeln. Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Fristen hierfür werden in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festgelegt. Bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Die Abschlussarbeit kann ein von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitetes Thema haben (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder oder jedes Studierenden aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien wie Abschnitten oder Seitenzahlen eindeutig abgrenzbar ist. Es sind mindestens zwei Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen, darunter mindestens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter. Eine Gruppenarbeit ist von den Studierenden gemeinsam zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag aufgrund einer gemeinsamen Stellungnahme der vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuer. Die Erklärung gemäß Absatz 8 Satz 1 hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(8) Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Abschlussarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen. Ist die Abschlussarbeit mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die fertige Arbeit ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß, in dreifacher Ausfertigung sowie in der Regel in digitaler Form einzureichen. Das Datum der Abgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung an die Betreuerinnen und/ oder die Betreuer weitergeleitet.

(9) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit nicht ausreichend bewertete Abschlussarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(10) Die Abschlussarbeit ist von den Betreuerinnen und/oder den Betreuern gemäß § 14 Abs. 2 zu bewerten. Die Note sowie das Urteil sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(11) Die bewertete Abschlussarbeit verbleibt bei der Betreuerin oder dem Betreuer. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 9 - Mündliche Prüfung

(1) Eine Mündliche Prüfung wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Sie kann in Gruppen oder als Einzelprüfung durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen einer Mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter nicht aufgehoben wird.

(3) Die Mündlichen Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren und die Frist verlängern.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Mündliche Prüfung vorgesehen ist, vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 60 Minuten. Die Maximaldauer kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen überschritten werden.

(6) Eine Mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind nach Möglichkeit anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(7) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu geben.

(8) Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 - Schriftliche Prüfung

(1) Die Dauer einer Schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens vier Stunden. Multiple-choice-Fragen und

elektronische Prüfungsverfahren sind als schriftliche Prüfung zulässig.

(2) Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Prüfungstermin, sollen die Ergebnisse bekannt gegeben werden. Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen. Die Arbeiten sind befristet zur Einsichtnahme bereitzustellen. Dabei sind die Aufgabenstellungen und Musterantworten bzw. der Bewertungsmaßstab zugänglich zu machen.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann durch die Prüferin oder den Prüfer nach Ablauf einer Woche die Möglichkeit zur dann unverzüglich durchzuführenden mündlichen Nachprüfung angeboten werden. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei den Kreis der in Frage kommenden Kandidatinnen oder Kandidaten durch Festlegen nachvollziehbarer Kriterien beschränken. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen von § 9 durchzuführen; eine Unterbrechung der mündlichen Nachprüfung ist ausgeschlossen. Eine Anmeldung zur mündlichen Nachprüfung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist nicht erforderlich. Die mündliche Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Gilt die mündliche Nachprüfung als „bestanden“, so ist das Urteil über die Schriftliche Prüfung auf „ausreichend (4,0) festzusetzen.

(5) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel durch die Prüferin oder den Prüfer gestellt. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses erneut zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Kandidaten auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gelten diese als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet. (Gleitklausel).

§ 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen bilden eine einheitliche Prüfungsform in der Studierende bestimmte Studienleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise ablegen können. Dadurch ermöglichen Prüfungsäquivalente Studienleistungen einerseits eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen setzen sich aus verschiedenen studienbegleitenden Studienleistungen, die in unterschiedlichen Formen abgeprüft werden, zusammen. Es kommen hierbei insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple-Choice-Test, das Referat, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf, die künstlerische Arbeit, die Rücksprache oder das Poster in Betracht. Im Rahmen der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen können bis zu drei schriftliche Tests verlangt werden.

Als Bestandteile der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sind

Studienleistungen, die dem inhaltlichen und/ oder zeitlichen Umfang einer Mündlichen Prüfung (§ 9) oder einer Schriftlichen Prüfung (§ 10) entsprechen, unzulässig.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Studienleistungen sind Bestandteil der Modulbeschreibung.

(4) Die Ergebnisse der einzelnen Studienleistungen müssen spätestens vier Wochen nach ihrem Ablegen bekannt gegeben werden. Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen.

§ 12 - Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten (Qualifikationen), die außerhalb der Hochschule erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss anzurechnen.

(2) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Wenn die oder der Studierende sich die Anrechnungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt, werden die an anderen ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen angerechnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Qualifikationen nach Abs. 1 nicht festgestellt werden, so wird die Antragstellerin oder der Antragsteller darüber schriftlich informiert. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Noten sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzurechnen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin oder der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Prüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen. Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die Regelungen der §§ 9 – 11 entsprechend.

§ 13 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin oder der Student kann sich außer in den durch die jeweilige Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin und anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Modulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 1 werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis eingetragen,

jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 14 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen. Der Umfang der Zusatzmodule darf die Höchstgrenze von 60 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten. Das Nichtbestehen von Zusatzmodulen hat keine Auswirkungen auf den Abschluss im eigentlichen Studiengang.

§ 14 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer zu bewerten und in der Regel mit nachfolgendem Schlüssel zu benoten:

Note	Urteil	Definition
1,0 / 1,3	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	Gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 / 3,0 / 3,3	Befriedigend	eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	Nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Moduls mitzuteilen.

(2) Wird in einem Modul eine Mündliche oder eine Schriftliche Prüfung durchgeführt, so ist die Note darüber identisch mit der Modulnote. Bei Prüfungen in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie bei unterschiedlichen positiven Bewertungen von Abschlussarbeiten, ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Ihr wird ein entsprechendes Urteil nach der Tabelle in Absatz 6 zugeordnet. Durch die Mittelbildung kann die Modulprüfung insgesamt bestanden sein, auch wenn einzelne Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet wurden (Kompensation). Bei unterschiedlichen Bewertungen von Abschlussarbeiten, die bis zu einer Note von einander abweichen, erfolgt die Benotung durch Mittelwertbildung und gegebenenfalls notwendiger Abrundung zu Gunsten des Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen von Abschlussarbeiten, die mehr als eine Note von einander abweichen, wird ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt. Die Endnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Wenn das arithmetische Mittel „nicht ausreichend“ ergibt, jedoch zwei Prüferinnen oder Prüfer mit mindestens „ausreichend“ benoten, ist die Gesamtnote mit „ausreichend“ festzulegen.

(3) Prüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und müssen gemäß § 15 wiederholt werden.

(4) Werden in einer Fächergruppe mehr als die notwendigen Leistungspunkte erzielt und erfolgt kein Ausgleich mit einer anderen Fächergruppe, so wird eine Note für die Fächergruppe auf der Grundlage der erzielten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ermittelt. Das

Überschreiten der erforderlichen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist nur einmalig mit dem letzten Modul, das in der Fächergruppe abgelegt wird, möglich.

Die für die Fächergruppe ermittelte Note geht bei Ermittlung der Gesamtnote nur mit der Leistungspunkteanzahl ein, die für die Fächergruppe vorgesehen ist.

(5) Setzt sich ein Modul aus Leistungen zusammen, die nicht mindestens zu 50 % benotet sind, wird keine Modulnote ermittelt. Das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

Der jeweilige Hochschulgrad wird verliehen, eine Gesamtnote jedoch nicht vergeben, wenn Module im Umfang von mehr als 50 % der Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) des Studienganges unbenotet sind.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich in der Regel aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module sowie der Abschlussarbeit. Ihr wird ein Urteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Urteil
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend

(7) Beim Berechnen von Noten gemäß Absatz 2 sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Für die Gesamtnote wird eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Daten.

(9) Das Verfahren bei Einwänden der Kandidatin oder des Kandidaten gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung regelt die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren.

§ 15 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer Prüfung wird in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfung durchgeführt und muss bis zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studienganges sind nach Möglichkeit auszuschließen. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel mündlich statt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Vor der zweiten Wiederholung erhält die Studentin oder der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Abschlussarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden.

(3) Relevante Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(4) Eine Wiederholungsprüfung soll bis zum Beginn des folgenden Semesters und muss spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters nach dem Ablegen der nicht bestandenen Prüfung

wiederholt werden. Prüfungen, die im Wiederholungszeitraum nicht abgelegt werden, gelten als nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 16.

(6) Nicht bestandene Module aus dem Wahlpflicht- und nicht bestandene Module aus dem Wahlbereich, die Bestandteil des Studiums sind, können innerhalb der Regelstudienzeit ersetzt werden. Außerhalb der Regelstudienzeit können jeweils ein nicht bestandenes Modul aus dem Wahlpflicht- und ein nicht bestandenes Modul aus dem Wahlbereich, die Bestandteil des Studiums sind, ersetzt werden.

§ 16 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist der Prüferin oder dem Prüfer sowie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens am letzten Tag vor dem Prüfungstag schriftlich anzuzeigen. Ein Rücktritt von einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 7 Abs. 3 möglich, es sei denn der spätere Termin der Erbringung der ersten bewertungsrelevanten Leistung wird nachgewiesen. Ein Rücktritt von einer Prüfung, im Falle einer Gesundheitsstörung, ist grundsätzlich jederzeit möglich.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund

1. den Prüfungstermin versäumt,
2. die Wiederholungsprüfung nicht in der vorgesehenen Frist ablegt (§ 15 Abs. 4 und 5),
3. die Abmeldung nicht fristgemäß erfolgt
4. nach Beginn der Prüfung zurücktritt,
5. die Abschlussarbeit bzw. Prüfungsleistungen nicht fristgemäß abgibt,

wird die betreffende bewertungsrelevante Leistung, Prüfung bzw. die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 2 müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach dem Termin, bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung geltend gemacht und nachgewiesen werden. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Nachweisen des triftigen Grundes nachweislich unmöglich war. Der Nachweis ist im Fall einer Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. einer von ihr oder ihm zu versorgenden Person durch entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen, die in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen gem. § 11 Abs. 2) sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen im Voraus für zukünftige Prüfungen die Vorlage amtsärztlicher Atteste verlangen.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen wird sie oder er von der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist gemäß § 15 zu wiederholen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Satz 2

entsprechend. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ bewertet wird und gemäß § 15 zu wiederholen ist. Im Wiederholungsfall einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Bei allen bewertungsrelevanten Studien- und Prüfungsleistungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die Studentin oder der Student am Ende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Bewertete Leistungen dürfen nicht mehrfach eingereicht werden. Die Anerkennung nach § 12 bleibt davon unberührt.

§ 17 - Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor – oder Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studienganges,
2. der Name der Studienrichtung,
3. die Module mit den Noten, dem Urteil und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten,
4. Studienleistungen (z.B. Praktika), die mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen sind,
5. den Namen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, das Thema, die Note, das Urteil und der Umfang in Leistungspunkten der Abschlussarbeit sowie
6. die Gesamtnote und das Gesamturteil.

Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungen in einem anderen Studiengang der Technischen Universität Berlin oder an einer anderen Hochschule erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung und ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen. Mit ihrer Aushändigung wird die Berechtigung zur Führung des je-

weiligen akademischen Grades erworben. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie der fachspezifischen Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(4) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation informiert.

(5) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(6) Hat die Studentin oder der Student den Prüfungsanspruch endgültig verloren, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.

(7) Ein Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird ausgestellt, wenn mindestens eine Prüfungsleistung, i.d.R. die Abschlussarbeit, an der Technischen Universität Berlin erbracht wurde.

§ 18 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 16 Abs. 4, 6 oder 7 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-/Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bescheinigungen gemäß § 17 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 19 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für das Erheben und Löschen von Daten gilt die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung erhält die Studentin oder der Student auf Antrag bei der zentralen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung in angemessener Frist Ein-

sicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 20 - Inkrafttreten und Übergang

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, in Kraft.

(2) Die bisher geltende Fassung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) vom 6. Februar 2008 (AMBL.TU S. 114) tritt mit Inkrafttreten dieser Neufassung außer Kraft.

(3) Alle bei Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Studien- und Prüfungsordnungen sind spätestens innerhalb eines Jahres an die vorliegende Satzung anzupassen. Der Vorrang der Regelungen dieser Ordnung bleibt davon unberührt.

Studierendenparlament

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2012/2013

vom 06. Dezember 2012

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 06. Dezember 2012 gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), folgende Beitragsordnung beschlossen:*)

§ 1 - Geltungsdauer und Höhe des Beitrags

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2013 und das Wintersemester 2013/2014. Der Beitrag beträgt 8,70 EUR je Student/in und Semester.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Genehmigt vom Präsidenten der TU Berlin am 13. Dezember 2012

